

**Satzung der Stadt Wegberg
über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen des Standesamtes
vom 14. Juni 2017**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Wegberg, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebONRW) unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wegberg, 14. Juni 2017

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Wegberg über die abweichende Erhebung von Gebühren
nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW
für Amtshandlungen des Standesamtes

| Tarifstelle | Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|---|-----------|
| <u>Eheschließung</u> | | |
| 1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| 2 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5 b.1.2 AVerwGebO NRW | 87,00 EUR |
| 3 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.1.3 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| 4 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW | 87,00 EUR |
| 5 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer - abweichend von Tarifstelle 5b.1.5 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| <u>Begründung der Lebenspartnerschaft</u> | | |
| 6 | Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| 7 | Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5b.2.2 AVerwGebO NRW | 87,00 EUR |
| 8 | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.2.3 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| 9 | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 5b.2.4 AVerwGebO NRW | 87,00 EUR |
| <u>Namensrechtliche Erklärungen</u> | | |
| 10 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften - abweichend von Tarifstelle 5b.3.1 AVerwGebO NRW | 28,00 EUR |
| 11 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung - abweichend von Tarifstelle 5b.3.2 AVerwGebO NRW | 12,00 EUR |

Sonstige Amtshandlungen

| | | |
|----|---|-------------------|
| 12 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 5b.4.1 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| 13 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 5b.4.2 AVerwGebO NRW | 28,00 EUR |
| 14 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung - abweichend von Tarifstelle 5b.4.3 AVerwGebO NRW | 28,00 EUR |
| 15 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern - abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW | 14,00 EUR |
| 16 | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG - abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW | 14,00 EUR |
| 17 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5 - abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW | 7,00 EUR |
| 18 | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister - abweichend von Tarifstelle 5b.4.7 AVerwGebO NRW | 8,00 EUR |
| 19 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte - abweichend von Tarifstelle 5b.4.8 AVerwGebO NRW | 11,00 EUR |
| 20 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können - abweichend von Tarifstelle 5b.4.9 AVerwGebO NRW je nach Aufwand | 23,00 - 87,00 EUR |
| 21 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie - abweichend von Tarifstelle 5b.4.10 AVerwGebO NRW | 14,00 EUR |
| 22 | Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung - abweichend von Tarifstelle 5b.4.11 AVerwGebO NRW | 33,00 EUR |